

Verkaufs- und Lieferbedingungen der  
Firma Elfering Export GmbH

Enscheder Straße 37,  
D-48683 Ahaus-Alstätte,  
Telefon +49 2567 9398-0  
Fax 02567 9398 20

- nachstehend der Lieferer genannt -

## § 1 Anwendungsbereich

- 1) Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen - soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind, auch solche aus zukünftigen Rechtsgeschäften - unterliegen ausschließlich den nachfolgenden Bedingungen (ausschließlich in der jeweils aktuellen Fassung).
- 2) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn diesen durch den Verwender nicht ausdrücklich widersprochen wird. Auch durch konkludentes Verhalten greifen ausschließlich diese Bedingungen, wenn der Verwender der Geltung anderer Bedingungen nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

## § 2 Vertragsschluss

- 1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich insbesondere hinsichtlich Lieferung, Lieferzeit und Preis, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
- 2) Bestellungen des Kunden werden nur durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware angenommen.

## § 3 Lieferung

- 1) Lieferungen erfolgen auf der Grundlage EXW (INCOTERMS 2010) am vereinbarten Lieferort auf Gefahr des Bestellers, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2) Liefertermine sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich bestätigt werden. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Wenn sich der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet..
- 3) Das im Werk ermittelte Ausgangsgewicht ist maßgebend. Es wird unter Gewichtskontrolle festgestellt. Während des Transports entstehende übliche Gewichtsverluste gehen zu Lasten des Bestellers. Darüber hinausgehende Gewichtsabweichungen müssen sofort bei Übernahme der Ware schriftlich gerügt werden und sind auf dem Frachtbrief oder dem Lieferschein bei Ablieferung aufzuführen und zu quittieren.
- 4) Handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den Besteller nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht berühren.
- 5) Teillieferungen sind unter Berücksichtigung der Liefererinteressen in einem für den Besteller zumutbaren Umfang zulässig, insbesondere wenn
  - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

Gültig ab Januar 2020

- dem Besteller hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
- 6) Höhere Gewalt, hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrung und sonstige Ereignisse, die zur Verhinderung, Behinderung oder wesentlichen Erschwerung der Lieferung führen, berechtigen den Lieferer zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit einschließlich einer erforderlichen Anlaufzeit oder zum Rücktritt vom Vertrag. Gleiches gilt für entsprechende Ereignisse im Bereich der Vorlieferanten des Lieferers. Der Besteller kann vom Lieferer die Erklärung verlangen, ob der Lieferer zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefert; er kann im Fall der Nichtklärung selbst vom Vertrag zurücktreten.
  - 7) Gerät der Lieferer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird dem Lieferer eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe von § 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.

## § 4 Menge, Qualität, Kennzeichnung

- 1) Der Lieferer ist stets berechtigt, bis zu 10 % mehr oder weniger als vereinbart zu liefern. Die Lieferung einer Menge von bis zu 10% mehr oder weniger als vereinbart stellt keinen Sachmangel dar.
- 2) Die Qualität der Ware richtet sich nach Handelsbrauch, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart und vom Lieferer schriftlich bestätigt ist. Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur Produktbeschreibung des Lieferers. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung Dritter stellen neben der Produktbeschreibung keine Beschaffenheitsangabe der Kaufsache dar.

## § 5 Preise, Zahlungsbedingungen

- 1) Die Preise gelten für den vereinbarten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO auf der Grundlage einer Lieferung EXW (INCOTERMS 2010) am vereinbarten Lieferort, zuzüglich Verpackung, der jeweiligen ges. Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 2) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Kaufpreis rein netto (ohne Abzug) mit Rechnungserteilung sofort fällig und zu zahlen. Im Verzugsfall ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
- 3) Das Recht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen steht dem Besteller nur zu, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferer anerkannt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller insoweit befugt, als er über einen unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch verfügt, der auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4) Der Einbehalt von Inkasso- und/oder Delkredere-Provisionen ist nur nach vorherigem Abschluss einer schriftlichen Inkasso- und/oder Delkredere Vereinbarung zwischen dem Lieferer und dem Besteller zulässig.
- 5) Bei Zahlung über Dritte, insbesondere im Rahmen von Regulierungs- und/oder Delkredere Abkommen ist die Kaufpreisschuld erst dann erfüllt, wenn die Zahlung beim Lieferer eingegangen ist.
- 6) Der Lieferer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn dem Lieferer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis – einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt -, gefährdet wird. Der Lieferer unterhält für Forderungen gegen den Besteller eine Warenkreditversicherung. Als Umstand, der die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet ist, gelten insbesondere
  - die Aufhebung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer,
  - die Beschränkung des Versicherungsschutzes, insbesondere aufgrund Einstellung der Geschäftsbeziehung aus Bonitätsgründen, nachträglich vereinbarter Wechselprolongationen,

Gültig ab Januar 2020

Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln sowie Rücklastschriften mangels Deckung, Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens bzw. Klageerhebung sowie Einschaltung eines Inkassoinstitutes oder Rechtsanwaltes zur Forderungsbeitreibung, Eintritt des Versicherungsfalls aufgrund Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Lieferer behält sich bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher, auch zukünftig entstehender Forderungen innerhalb der Geschäftsbeziehung, einschließlich aller Nebenforderungen, das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Der Lieferer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verbindlichkeit bleibt im Übrigen, ggf. unter Abzug des Verwertungserlöses und unter Einrechnung der Verwertungskosten, in voller Höhe bestehen. Die Geltendmachung eines weiteren Anspruches des Lieferers ist darüber hinaus hiervon unberührt.
- 2) Der Besteller darf die Ware und die an ihre Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten.
- 3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Lieferer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall des Lieferers.
- 4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; er tritt dem Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist (im Falle eines Kontokorrentverhältnisses nach § 355 HGB bezieht sich die im voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo bzw. den vorhandenen „kausalen“ Saldo im Falle einer Insolvenz des Abnehmers). Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Lieferer kann ebenfalls verlangen, dass auf Kosten des Bestellers die Vorbehaltsware versichert wird und Versicherungsansprüche an den Lieferer abgetreten werden. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware im Sinn dieser Bestimmungen treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.
- 5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 6) Wird die Kaufsache mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferer.
- 7) Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem Lieferer.

## § 7 Untersuchungs- und Rügepflicht

- 1) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle der Selbstabholung bei ihrer Übernahme sofort auf seine Kosten;
  - a) nach Stückzahl, Gewicht, Temperatur und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsquittung/Auslagerungsnote des Kühlhauses zu vermerken, und
  - b) mindestens stichprobenweise eine repräsentative Qualitätskontrolle vorzunehmen, hierzu in angemessenem Umfang die Verpackung (Kartons, Säcke, Dosen, Folien etc.) zu öffnen und die Ware selbst nach äußerer Beschaffenheit, Geruch und Geschmack zu prüfen, wobei gefrorene Ware mindestens stichprobenartig aufzutauen ist.
- 2) Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Besteller die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:
  - a) Die Rüge hat bis zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Anlieferung /Abholung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. Übernahme erfolgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gemäß vorstehender Ziffer 1) a) zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt abweichend: Die Rüge hat bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen, längstens aber binnen zwei Wochen nach Anlieferung der Ware bzw. deren Abholung/Übernahme;
  - b) Die Rüge muss dem Lieferer innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder per Telefax detailliert zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich;
  - c) Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein;
  - d) Der Besteller ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch den Lieferer, dessen
- 3) Lieferanten oder vom Lieferer beauftragte Sachverständige bereit zu halten. Bei gerügter Tiefkühlware ist der Besteller verpflichtet, diese unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu lagern. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer den Nachweis einer lückenlosen Kühlkette vorzulegen.“
- 4) Beanstandungen im Bezug auf Stückzahl, Gewicht, Temperatur und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, sofern es an dem nach vorstehender Ziffer 1 a.) erforderlichen Vermerk auf Lieferschein oder Frachtbrief bzw. Empfangsquittung fehlt. Ferner ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der Besteller die gelieferte Ware vermischt, weiterversendet, weiterverkauft oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.
- 5) Nicht form- und fristgerecht gerügte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

## § 8 Gewährleistung

- 1) Ansprüche wegen Mängeln der Liefergegenstände stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.
- 2) Soweit ein Mangel der gelieferten Waren vorliegt, hat der Besteller Anspruch auf Nacherfüllung. Den Nacherfüllungsanspruch des Bestellers kann der Lieferer nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfüllen. Die Kosten der Nacherfüllung sind vom Lieferer zu tragen, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, oder erfolgt sie nicht binnen einer von dem Besteller gesetzten angemessenen Frist, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu erklären.
- 4) Soweit der Lieferer den Mangel zu vertreten hat, steht dem Besteller ein Anspruch auf Schadensersatz zu nach Maßgabe von § 9 dieser Verkaufsbedingungen.

- 5) Die Verjährung vorgenannter Mängelansprüche tritt 12 Monate nach Gefahrübergang ein. Für Haftung wegen Vorsatz bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist. Bei Haftung wegen Vorsatz, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Lieferers oder seine Erfüllungsgehilfen bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 9 Haftung

- 1) Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 2) Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 4) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 5) Soweit die Schadensersatzhaftung des Lieferers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dieses auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6) Zur Eingrenzung der Produzentenhaftung des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer umgehend alle ihm zugehenden Informationen zu geben, die auf das Vorliegen von Produktmängeln schließen lassen (insbesondere Kundenreklamationen) und den Lieferer bei Rückrufaktionen unverzüglich und umfassend zu unterstützen.
- 7) Bei Export der Waren durch den Besteller oder seine Abnehmer in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernimmt der Lieferer keine Haftung, falls durch seine Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Lieferer durch die Ausfuhr von Waren verursacht wird, die vom Lieferer nicht ausdrücklich zum Export geliefert wurden.

## § 10 Leergut

Der Besteller hat dem Lieferer Leergut (Eurokisten, Paletten, Eurohaken etc.) in gleicher Art, Menge und Güte zurückzugeben. Das Leergut ist dabei nach den hygienerechtlichen Vorschriften in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Ist der Besteller zur Rückgabe bei Anlieferung nicht in der Lage, so hat er unverzüglich und auf eigene Kosten das Leergutkonto auszugleichen. Gerät der Besteller mit der Rückgabe des Leerguts in Verzug, ist der Lieferer unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung die Rücknahme zu verweigern und von dem Besteller Schadensersatz in Geld zu verlangen.

## § 11 Datenspeicherung

- 1) Der Besteller ist einverstanden und hiermit darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Daten aus der Geschäftsbeziehung, auch personenbezogene im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.
- 2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, Ihnen zur Kenntnis gelangte Daten des jeweils anderen Vertragspartners auch nach Beendigung dieses Vertrages geheim zu halten. Unberührt bleiben die zwingend gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das TKG des TMG, des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO.

## § 12 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Geschäftssitz des Lieferers Erfüllungsort.
- 2) Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das Gericht, welches für den Hauptsitz des Lieferers in 48683 Ahaus-Alstätte zuständig ist. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
- 3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Gültig ab Januar 2020